

**Gesellschaftsvertrag
der Südharz Kliniken- und Betriebsgesellschaft gemeinnützige GmbH**

**§§ 1-6
*Konstitutive Bestimmungen und Gesellschafter***

**§ 1
Firma, Sitz und Beginn der Gesellschaft**

- (1)
Die Firma der Gesellschaft lautet Südharz Kliniken- und Betriebsgesellschaft gemeinnützige GmbH.
- (2)
Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Nordhausen/Thüringen.
- (3)
Die Gesellschaft beginnt mit ihrer Eintragung im Handelsregister. Sie nimmt ihre Geschäftstätigkeit am auf.

**§ 2
Zweck und Gegenstand der Gesellschaft**

- (1)
Zweck der Gesellschaft sind:
- a) die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege sowie
 - b) die Förderung von Wissenschaft und Forschung.
- (2)
Gegenstand der Gesellschaft ist die Gewährleistung der optimalen Versorgung der Bevölkerung durch den Betrieb von leistungsfähigen und wirtschaftlich gesicherten Krankenhäusern.
- (3)
Die Gesellschaft kann auch weitere gemeinnützige und/oder mildtätige Zwecke verfolgen.
- (4)
Die Gesellschaft kann ferner alle Geschäfte eingehen und alle Maßnahmen durchführen, die dem Gesellschaftszweck dienlich sind. In diesem Rahmen kann sie sich auch an anderen Einrichtungen beteiligen, andere Einrichtungen übernehmen und Tochtergesellschaften gründen.
- (5)
Mit dem Gegenstand des Unternehmens wird ein öffentlicher Zweck im Sinne der Thüringer Kommunalordnung erfüllt.

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1)

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2)

Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3)

Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(4)

Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Zuwendungen im Rahmen des § 58 AO sind zulässig.

(5)

Die Gesellschaft darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4

Tendenzschutz

Die Gesellschaft wird sich nicht darauf berufen, als Tendenzbetrieb tätig zu sein.

§ 5

Stammkapital, Gesellschafter und Geschäftsanteile

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 € (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).

Auf das Stammkapital übernimmt die Südharz Klinikum Nordhausen gGmbH 25.000 € (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).

§ 6

Pflichten der Gesellschafter

(1)

Die Gesellschafter setzen sich für die Erreichung des Gesellschaftszwecks ein.

(2)

Die Gesellschafter sind zu keinem Nachschuss verpflichtet.

§§ 7-14

Organe

§ 7

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Gesellschafterversammlung,
- b) der Aufsichtsrat und
- c) die Geschäftsführung.

§ 8

Gesellschafterversammlung - Innere Ordnung

(1)

Die Gesellschafterversammlung besteht aus der Südharz Klinikum Nordhausen gemeinnützige GmbH.

(2)

Die Stimmanteile der Gesellschafter richten sich nach den jeweiligen Geschäftsanteilen, jeder Euro eines Geschäftsanteiles gewährt eine Stimme.

(3)

Die Sitzungsteilnehmer sind zur Verschwiegenheit über Angelegenheiten der Gesellschaft verpflichtet. Dies gilt nicht gegenüber den Organen der Gesellschaft, den Organen der Gesellschafter sowie gegenüber den Beteiligungsverwaltungen, der Stadt sowie des Landkreises Nordhausen.

§ 9

Gesellschafterversammlung - Sitzungen, Beschlussfassung

(1)

Die Gesellschafterversammlungen werden in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat durch die Geschäftsführung einberufen. Einberufungsbefugt sind außerdem die jeweiligen Gesellschafter. Auch der Aufsichtsrat ist entsprechend § 111 Abs. 3 AktG einberufungsbefugt.

Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet mindestens einmal pro Jahr, in den ersten 6 Monaten des Geschäftsjahres, statt. Die außerordentliche Gesellschafterversammlung ist in den durch das Gesetz bestimmten Fällen einzuberufen.

(2)

Bei der Einberufung sind Ort und Zeit sowie Tagesordnung bekannt zu geben. Die Einberufung ist wirksam, wenn sie schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen erfolgt. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist verkürzt werden.

Der Einberufung sollen die zu den einzelnen Tagesordnungspunkten erforderlichen Unterlagen beigelegt werden.

(3)

An der Gesellschafterversammlung nehmen auch die Aufsichtsratsmitglieder teil. Die Geschäftsführung soll an der Gesellschafterversammlung teilnehmen.

(4)

Die Gesellschafterversammlung wird durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder den stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats geleitet.

(5)

Die von den Gesellschaftern in den Angelegenheiten der Gesellschaft zu treffenden Bestimmungen erfolgen durch Beschlussfassung. Umlaufbeschlüsse sind nur zulässig, wenn diese vom Aufsichtsrat vorher beraten wurden.

(6)

Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn die Sitzung form- und fristgerecht einberufen worden ist und alle Gesellschafter anwesend sind. Fehlt die Beschlussfähigkeit, so wird unverzüglich eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung binnen einer Woche einberufen. In dieser Sitzung ist die Gesellschafterversammlung - mit Ausnahme von Beschlüssen gemäß § 18 dieser Satzung - ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Gesellschafter beschlussfähig. Hierauf ist im Einladungsschreiben zur neuen Sitzung hinzuweisen.

(7)

Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit das Gesetz und dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt.

Das Stimmrecht obliegt allein den Gesellschaftern. Stimmenthaltung gilt als Nein-Stimme. Ein Gesellschafter kann die ihm nach § 8 Abs. 2 dieses Vertrages zustehenden Stimmen nur einheitlich ausüben.

(8)

Über die Gesellschafterversammlung ist unverzüglich eine Niederschrift zu fertigen, in welcher Ort und Tag der Sitzung, Dauer der Sitzung, Teilnehmer, Gegenstände der Tagesordnung, wesentlicher Verlauf und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung im Wortlaut sowie das Abstimmungsergebnis anzugeben sind. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und dem von ihm bestellten Protokollführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung durch den Sitzungsleiter den zur Teilnahme an der Gesellschafterversammlung berechtigten Personen zu übermitteln; Zeitverzögerungen oder formale Protokollmängel haben auf die Wirksamkeit der Beschlüsse keine Auswirkungen. Werden Einwände gegen die Niederschrift erhoben, so ist die Niederschrift unter Hervorhebung der Einwände erneut zu fertigen und den Gesellschaftern unverzüglich zuzusenden. Über erneute Einwände beschließt die Gesellschafterversammlung.

Eine gerichtliche Beschlussanfechtung ist innerhalb von zwei Monaten nach dem jeweiligen Protokollzugang zulässig.

§ 10

Gesellschafterversammlung - Aufgaben und Kompetenzen

(1)

Die Gesellschafterversammlung ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht einem anderen Organ durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag zur ausschließlichen Zuständigkeit übertragen wurden.

(2)

Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über:

- a) Entlastung des Aufsichtsrats,
- b) Bestellung, Abberufung und Entlastung der Geschäftsführung,
- c) Bestellung und Abberufung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten,
- d) Abschluss und Beendigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführer,
- e) Bestellung und Abberufung des Ärztlichen Direktors,
- f) Maßregeln zur Prüfung und Überwachung der Geschäftsführung,
- g) vom Aufsichtsrat erstellte Geschäftsordnung der Geschäftsführung,
- h) Erwerb und Veräußerung von Grund und Boden sowie Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
- i) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen i. S. d. AktG,
- j) Feststellung des Jahresabschlusses sowie des Lageberichts,
- k) Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführern, den Aufsichtsratsmitgliedern und den Gesellschaftern,
- l) Änderung des Gesellschaftsvertrages,
- m) Teilung, Zusammenlegung sowie Einziehung von Geschäftsanteilen sowie Änderung von Beteiligungsverhältnissen und die Gründung anderer Unternehmen,
- n) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
- o) Aufnahme weiterer Gesellschafter,
- p) Vergütung und Aufwendungsersatz der Aufsichtsratsmitglieder,
- q) den vom Aufsichtsrat vorberatenen Wirtschaftsplan,
- r) Änderungen des Wirtschaftsplans (Näheres regelt die Geschäftsordnung der Geschäftsführung) und

- s) Auflösung der Gesellschaft, Bestellung der Liquidatoren.

(3)

Die Gesellschafter streben an, alle Beschlüsse einvernehmlich zu fassen. Für die Beschlüsse nach Abs. 2 Buchstaben a, b, d und h) bis s) ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Ein Beschluss zu Buchstabe j) sowie die Entscheidung über Zuwendungen im Rahmen des § 58 AO bedürfen der Zustimmung aller Gesellschafter.

§ 11

Aufsichtsrat - Innere Ordnung

(1)

Die Gesellschaft hat nach den Bestimmungen des DrittelbG einen obligatorischen Aufsichtsrat.

(2)

Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern. Er wird wie folgt besetzt:

- Solange die Südharz Klinikum Nordhausen gGmbH Alleingesellschafterin besteht der Aufsichtsrat aus den Aufsichtsratsmitgliedern der Südharz Klinikum Nordhausen gemeinnützige GmbH.

Ein Aufsichtsratsmitglied kann nicht zugleich Geschäftsführer, dauernder Stellvertreter des Geschäftsführers, Prokurist oder zum gesamten Geschäftsbetrieb ermächtigter Handlungsbevollmächtigter der Gesellschaft sein.

(3)

Für die Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates gelten die Festlegungen im Gesellschaftsvertrag der Südharz Klinikum Nordhausen gemeinnützige GmbH.

§ 12 Aufsichtsrat - Sitzungen, Beschlussfassung

(1)

Die Aufsichtsratssitzungen werden durch die Geschäftsführung vorbereitet und durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats bzw. im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats einberufen.

Jedes Aufsichtsratsmitglied oder die Geschäftsführung kann unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats den Aufsichtsrat einberuft. Entspricht der Vorsitzende des Aufsichtsrats einem von dem Aufsichtsratsmitglied oder der Geschäftsführung geäußerten Verlangen nicht unverzüglich, können diese unter Mitteilung des Sachverhalts und der Angabe einer Tagesordnung selbst den Aufsichtsrat einberufen.

(2)

Die Sitzungen des Aufsichtsrats sollen nach Bedarf, mindestens aber viermal im Kalenderjahr; stattfinden.

(3)

Bei der Einberufung sind Ort und Zeit sowie Tagesordnung bekannt zu geben. Die Einberufung ist wirksam, wenn sie schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen erfolgt.

In dringenden Fällen können Sitzungen unter Verzicht auf Form und Frist einberufen werden.

Der Einberufung sollen die zu den einzelnen Tagesordnungspunkten erforderlichen Unterlagen beigelegt werden.

(4)

An den Sitzungen des Aufsichtsrats nehmen die Geschäftsführung und der Ärztliche Direktor teil, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall nicht etwas Anderes beschließt, Sachverständige und Auskunftspersonen

können zur Beratung über einzelne Gegenstände zugezogen werden. Über die Beiziehung entscheidet der Aufsichtsrat oder, falls durch Geschäftsordnung dazu ermächtigt, der Vorsitzende des Aufsichtsrats.

(5)

Die Leitung der Sitzung obliegt dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats. Der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats handelt bei Verhinderung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats. Sind sowohl der Vorsitzende als auch sein Stellvertreter bei einer Sitzung verhindert, so wählt der Aufsichtsrat einen Sitzungsvorsitzenden aus seiner Mitte.

(6)

Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mindestens vier anwesend sind. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben durch andere Aufsichtsratsmitglieder überreichen lassen.

(7)

Der Aufsichtsrat entscheidet durch Beschluss in einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrats bzw. im Vertretungsfall die des stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats den Ausschlag. Stimmenthaltung gilt als Nein-Stimme.

(8)

Über jede Beratung und die Beschlüsse des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats, vom stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder vom Sitzungsvorsitzenden sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlung und die Beschlüsse des Aufsichtsrats anzugeben. Ein Verstoß gegen Satz 1 macht einen Beschluss nicht unwirksam. Jedem Mitglied des Aufsichtsrats ist eine Abschrift der Sitzungsniederschrift auszuhändigen; Einsicht in Niederschriften ist auch den Gesellschaftern zu gewähren.

§ 13

Aufsichtsrat - Aufgaben und Kompetenz

(1)

Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen und zu beraten. Er berät alle Angelegenheiten vor, die der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung obliegen.

(2)

Der Aufsichtsrat prüft den Jahresabschluss und den Lagebericht. In Anwendung des § 171 Abs. 2 AktG berichtet er der Gesellschafterversammlung schriftlich über das Ergebnis seiner Prüfung. Er hat seinen Bericht innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Vorlagen zugegangen sind, der Geschäftsführung zuzuleiten.

(3)

Der Aufsichtsrat hat darüber hinaus insbesondere folgende Rechte und Pflichten:

- a) jederzeitiges Verlangen eines Berichts vom Geschäftsführer über Angelegenheiten der Gesellschaft; § 14 Abs. 10 bleibt davon unberührt,

- b) Einsicht und Prüfungsrecht in alle Bücher, Schriften und Vermögensgegenstände der Gesellschaft,
- c) Bestellung des Abschlussprüfers,
- d) Vertretung der Gesellschaft gegenüber Geschäftsführern gerichtlich und außergerichtlich, außer in den Fällen des § 10 Abs. 2 b) und d),
- e) Erstellung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, welche mindestens die Ressortaufteilung, Form und Verfahren der Beschlussfassung, Ausgestaltung der Informationspflichten, interne Regelungen zur Wahrnehmung der Außenvertretung (insbesondere Unterschriftenordnung) und die Vorgehensweise bei Patt-Situationen regelt;
- f) Ausgestaltung von Dienst-/Anstellungsverträgen und allen Nebenabreden mit Geschäftsführern, Chef- und Belegärzten sowie mit der Pflegedienstleitung,
- g) Entscheidung über Anstellung und Beendigung der Anstellung der Chef- und Belegärzte sowie der Pflegedienstleitung und
- h) Überwachung der Abwicklung der Gesellschaft bei Auflösung.

(4)

Folgende Angelegenheiten bedürfen insbesondere der Zustimmung des Aufsichtsrats:

- a) Änderung des jährlichen Wirtschaftsplans (Näheres regelt die Geschäftsordnung der Geschäftsführung),
- b) Aufnahme von steuerpflichtigen Tätigkeiten der Gesellschaft, soweit sie mit § 3 vereinbar sind,
- c) Anschaffung von medizinischen Großgeräten (Näheres regelt die Geschäftsordnung der Geschäftsführung),
- d) Abschluss von Verträgen mit einem Wert von mehr als 500.000,00 Euro und Änderung des Vertragswertes von mehr als 20 %,
- e) Eröffnung, Änderung und Schließung von Fachabteilungen,
- f) Zahlung von Abfindungen für Chef- und Belegärzte sowie Pflegedienstleitung,
- g) Eingehung von Pensionsverpflichtungen,
- h) Dienst-/Anstellungsverträge mit Personen, die mit dem Geschäftsführer, seinem Stellvertreter oder einem Prokuristen verwandt oder verschwägert sind; hiervon ausgenommen sind befristete Arbeitsverträge bis zur Dauer von 3 Monaten; diese Verträge sind dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats anzuzeigen,
- i) Maßnahmen, Erklärungen und Rechtsgeschäfte der Geschäftsführung bei Wahrnehmung der Gesellschafterrechte bei Beteiligungen und abhängigen Unternehmen,
- j) Einleitung von Aktivprozessen bei einem Streitwert von je mehr als 500.000,00 Euro sowie Eingehung von Vergleichen von je mehr als 200.000 Euro und
- k) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung in Tochtergesellschaften, soweit dies in den jeweiligen Gesellschaftsverträgen vorgesehen ist.

(5)

Wenn zustimmungsbedürftige Geschäfte keinen Aufschub dulden und ein Aufsichtsratsbeschluss nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, darf die Geschäftsführung ausnahmsweise mit Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder des stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats selbständig handeln. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung zur Bestätigung vorzulegen.

(6)

Der Aufsichtsrat ist nicht an Weisungen gebunden.

(7)

Erklärungen des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden bzw. vom stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats unter Bezeichnung „Aufsichtsrat der Südharz Kliniken- und Betriebsgesellschaft gemeinnützige GmbH " abgegeben.

§ 14

Geschäftsführung und Vertretung

(1)

Die Geschäftsführung besteht aus dem oder den Geschäftsführer(n). Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.

Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft allein, sind mehrere Geschäftsführer bestellt, vertreten mindestens zwei Geschäftsführer die Gesellschaft gemeinsam oder ein Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen.

Die Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsführung ergeben sich aus dem Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag, den Anstellungsverträgen sowie der Geschäftsordnung.

(2)

Die Geschäftsführung kann von den Beschränkungen des § 181 BGB durch Beschluss der Gesellschafterversammlung befreit werden.

(3)

Die Geschäftsführung gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf. Die Geschäftsordnung soll mindestens die Ressortaufteilung, Form und Verfahren der Beschlussfassung, Ausgestaltung der Informationspflichten, interne Regelungen zur Wahrnehmung der Außenvertretung (insbesondere Unterschriftenordnung) und die Vorgehensweise bei Patt-Situationen regeln.

(4)

Der Geschäftsführung obliegt die Führung der Geschäfte der Gesellschaft. Sie hat dabei den Gesellschaftszweck zu fördern und der ideellen Ausrichtung der Gesellschaft in besonderem Maße Rechnung zu tragen.

Hierzu zählen insbesondere:

- a) Sicherung der Wirtschaftlichkeit,
- b) Festlegung eines bedarfsgerechten Leistungsangebotes und der Neubau- und Sanierungsplanung unter Berücksichtigung entsprechender gesetzlicher Vorgaben,
- c) Koordinierung und Vertretung der Belange der Krankenhauseinrichtungen zwischen bzw. gegenüber Gesellschafterversammlung und Aufsichtsrat, Ärztlichem Direktor und Pflegedienstleitung,
- d) Erstellung des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie
- e) Vertretung des Krankenhauses bei Pflegesatzverhandlungen und in Fragen der Krankenhausgesetzgebung gegenüber Behörden sowie verbands- und krankenhauspolitischen Organisationen und sonstigen Gremien.

(5)

Die Geschäftsführung hat die für eine kommunale gemeinnützige GmbH jeweils geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften, diesen Gesellschaftsvertrag, ihre Geschäftsordnung sowie die Vergabevorschriften zu beachten.

(6)

Die Geschäftsführung hat ihre Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit den Gesellschaftern und dem Aufsichtsrat wahrzunehmen und diesen die Überwachung der Geschäftsführung zu erleichtern.

(7)

Die Geschäftsführung hat in Angelegenheiten der Gesellschaft die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden.

(8)

Die Geschäftsführung nimmt alle Rechte und Pflichten des Arbeitgebers im Sinne arbeits- und sozialrechtlicher Vorschriften als Dienstvorgesetzte aller Mitarbeiter wahr.

(9)

Die Geschäftsführung ist darüber hinaus verantwortlich für die Einhaltung der Geschäftsordnung sowie für die Umsetzung der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrats. Sie ist an die Weisungen der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrats - in seinem Zuständigkeitsbereich - gebunden.

(10)

Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat quartalsweise schriftlich Bericht - auch über Einzelmaßnahmen, die nicht der Zustimmungspflicht des Aufsichtsrats unterliegen - zu erstatten. Zu berichten ist insbesondere über den Gang der Geschäfte und die Lage der Gesellschaft sowie über das ausgehandelte Budget und über die Wahlleistungsentgelte.

Zu berichten ist ebenso über die erteilten Bankvollmachten sowie über die Gewährung freiwilliger und außertariflicher Zulagen an Mitarbeiter. Über außergewöhnliche Ereignisse, die die Gesellschaft betreffen, ist unverzüglich Bericht zu erstatten.

(11)

Soweit die Geschäftsführung zur Vornahme bestimmter Geschäfte eines entsprechenden Beschlusses der Gesellschafterversammlung oder eines Beschlusses bzw. der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf, hat sie diese Entscheidungen rechtzeitig vorzubereiten und herbeizuführen.

(12)

Die Geschäftsführung kann Betriebsvereinbarungen und Haustarifverträge abschließen.

§§ 15-17

Laufende Geschäftstätigkeit

§ 15

Wirtschaftsplan

Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Thüringer Eigenbetriebsverordnung den kommunalrechtlichen Belangen Rechnung getragen wird und die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres ihre Zustimmung erteilen kann.

Der Wirtschaftsplan besteht aus:

- a) Erfolgsplan,
- b) Vermögensplan,
- c) Stellenplan einschließlich Organisationsstruktur sowie
- d) Finanzplan einschließlich Investitionsplan.

§ 16

Geschäftsjahr, Jahresabschluss, Lagebericht

(1)

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2)

Jahresabschluss und Lagebericht sind innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres entsprechend den Vorschriften für Große Kapitalgesellschaften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches, der Krankenhausbuchführungsverordnung und weiterer für Krankenhäuser anzuwendender Vorschriften aufzustellen.

(3)

Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht unverzüglich dem Aufsichtsrat und der Gesellschafterversammlung vorzulegen.

(4)

Die Gesellschafterversammlung hat spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses zu beschließen.

(5)

Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches, der Krankenhausbuchführungsverordnung und weiterer für Krankenhäuser anzuwendender Vorschriften zu prüfen.

(6)

Im Rahmen der Abschlussprüfung ist auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung entsprechend § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz zu prüfen.

(7)

Den Gesellschaftern und den für sie zuständigen Prüforganen werden die Befugnisse nach § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz eingeräumt.

§ 17

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger der Bundesrepublik Deutschland oder dem an dessen Stelle tretenden amtlichen Veröffentlichungsmedium.

§§ 18-19

Änderung der Gesellschaft bzw. Gesellschafterstruktur

§ 18

Verfügungen über Geschäftsanteile

(1)

Geschäftsanteile dürfen nicht verpfändet oder in sonstiger Weise mit Rechten Dritter belastet werden.

(2)

Die Abtretung oder Übertragung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen ist nur mit vorheriger Zustimmung aller Gesellschafter zulässig.

§ 19

Auflösung der Gesellschaft

(1)

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch die Geschäftsführung, soweit die Gesellschafterversammlung nichts Anderes beschließt.

(2)

Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der aufgelösten Gesellschaft, entsprechend dem jeweiligen Anteil am Stammkapital, - soweit es die nach § 3 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages zurück zu gewährenden Kapitalanteile und Sacheinlagen übersteigt - an die Gesellschafter, mit der Maßgabe, diese Mittel ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des § 2 dieses Gesellschaftsvertrages zu verwenden.

§ 20

Kosten

Die Gesellschaft trägt die Kosten dieses Vertrages.

§§ 21-23

Schlussbestimmungen

§ 21

Anpassungspflicht

Bei einer Änderung der Rechtslage mit erheblichen Auswirkungen für die Gesellschaft oder Anteilseigner sind die Gesellschafter zur Anpassung des Gesellschaftsvertrages - ggf. auch der Beteiligungsverhältnisse - an diese Gegebenheiten verpflichtet.

§ 22

Gleichstellungsbestimmung

Aus Gründen der Lesbarkeit wird in diesem Vertrag bei Personenbezeichnungen die männliche Form gewählt, es sind jedoch immer die möglichen anderen Formen mit gemeint.

§ 23

Salvatorische Klausel

Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages berührt nicht seine Wirksamkeit. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Lücke ist eine angemessene Regelung zu

vereinbaren, die dem am nächsten kommt, was die Vertragschließenden unter Berücksichtigung der Ausrichtung der Gesellschaft gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie den Punkt bedacht hätten. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an Ihre Stelle das gesetzlich zulässige Maß.